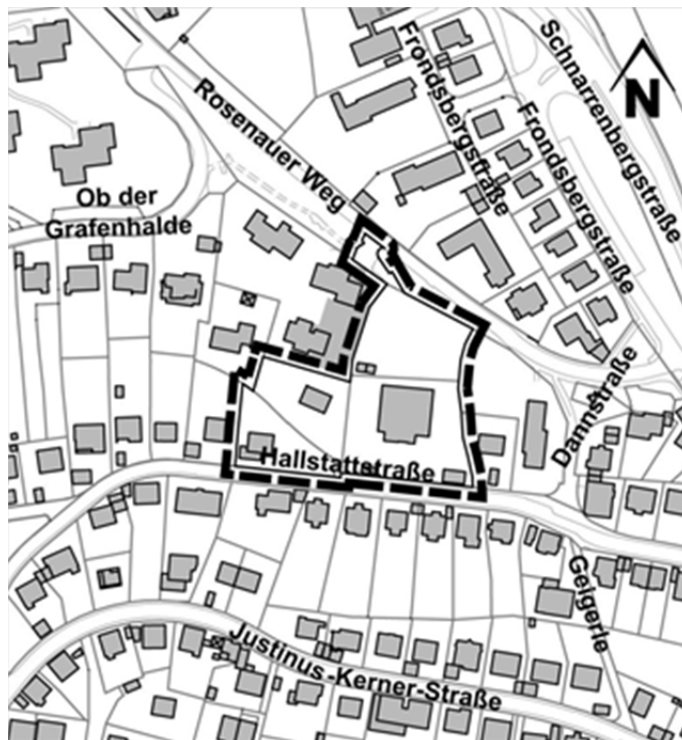


**Amtliche Bekanntmachung  
vom 6. Oktober 2018**

**Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Hallstattstraße/Rosenauer Weg“**

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung des Gemeinderates der Universitätsstadt Tübingen hat in der Sitzung am 27. September 2018 den Entwurf des Bebauungsplanes „Hallstattstraße/Rosenauer Weg“ gebilligt. Gleichzeitig hat der Ausschuss beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes nach § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hallstattstraße/Rosenauer Weg“ ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Hallstattstraße/ Rosenauer Weg“ sollen primär die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Kinderbetreuungseinrichtung geschaffen werden. Zudem sollen eine Wohnnutzung ehemals betrieblich genutzter Flächen und die bauliche Ergänzung von bestehender Wohnnutzung möglich werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans werden mit Begründung in der Fassung vom 30. Juli 2018 von Montag, den 15. Oktober 2018 bis einschließlich Montag, den 19. November 2018 bei der Fachabteilung Stadtplanung der Universitätsstadt Tübingen, Technisches Rathaus, Brunnenstraße 3, im Foyer montags bis donnerstags von 8 bis 17 Uhr und freitags von 8 bis 13 Uhr öffentlich ausgelegt.

Während dieser Auslegungsfrist können die o. g. Unterlagen in der Fassung vom 30. Juli 2018 von jedermann eingesehen werden. Stellungnahmen können während dieser Zeit schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Der Bebauungsplan wird als einfacher Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht zeitgemäß eingegangene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Unterlagen zu diesem Verfahren können im genannten Zeitraum auch auf der städtischen Homepage [www.tuebingen.de/stadtplanung](http://www.tuebingen.de/stadtplanung): Beteiligungsverfahren – Aktuelle Beteiligungsverfahren und sonstige Verfahren – „Hallstattstraße/Rosenauer Weg“ abgerufen werden.